

**DEUTSCHER
BAUGERICHSTAG e.V.**



10. Deutscher Baugerichtstag

23./24.05.2025 in Hamm(Westf.)

Vorstellung der Empfehlungen der Arbeitskreise

Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/ VI – Sachverständigenrecht

Arbeitskreisleiter AK I:

VRiOLG Dr. Tobias Rodemann, Düsseldorf

Arbeitskreisleiter AK VI:

Prof. Matthias Zöller, Neustadt a.d.W.

Referenten:

Prof. Dr. Wolfgang Voit, Marburg

RA Dr. Marc Steffen, Berlin

Weitere Mitwirkende:

RA Michael Halstenberg, Düsseldorf

Dipl.-Ing. Ingo Kern, Heilbronn

Thema des Arbeitskreises:

Anerkannte Regeln der Technik – Neudefinition zur Nachweisbarkeit

Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

1. Empfehlung

Fragestellung:

Allein die Abweichung von technischen Regeln ohne Beeinträchtigung der Funktionalität oder der Gebrauchsfähigkeit während der intendierten Gebrauchsdauer begründet keinen Mangel.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

2. Empfehlung

Fragestellung:

Die Abweichung von üblichen Komfort- und Qualitätsstandards ohne Beeinträchtigung der Funktionalität oder Gebrauchsfähigkeit während der intendierten Gebrauchsdauer begründet keinen Mangel, soweit der Besteller die Planung übernommen hat und die Ausführung auf dieser Planung beruht.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

3. Empfehlung

Fragestellung:

Die Abweichung von üblichen Komfort- und Qualitätsstandards ohne Beeinträchtigung der Funktionalität oder Gebrauchsfähigkeit während der intendierten Gebrauchsdauer begründet keinen Mangel, soweit der Unternehmer die Verantwortung für die Planung übernommen hat, auf der die Ausführung beruht, und wenn der Besteller die Abweichungen sowie deren Konsequenzen kennt oder vom Unternehmer verständlich darauf hingewiesen wurde.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

4. Empfehlung

Fragestellung:

Der Hinweis auf die Abweichungen und deren Konsequenzen kann für einzelne Bereiche zusammengefasst erfolgen. Eine Benennung der einzelnen Standards ist nicht erforderlich. Die Konsequenzen für den Besteller können auch durch Verweisung auf eine abstrakte Darstellung, z.B. in einer Musterbeschreibung, dargestellt werden.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

5. Empfehlung

Fragestellung:

Die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik begründet die Vermutung der Aufrechterhaltung der Funktionalität und der Gebrauchsfähigkeit während der intendierten Gebrauchsdauer.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

6. Empfehlung

Fragestellung:

Die Vermutungswirkung der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik erfasst nicht die Wirtschaftlichkeit bei der Planung und Ausführung.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

7a. Empfehlung

Fragestellung:

Die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entbindet nicht vom Vorwurf unwirtschaftlichen Verhaltens.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

7b. Empfehlung

Fragestellung:

Ein Vorwurf des unwirtschaftlichen Verhaltens kann auch bei Beachtung der anerkannten Regeln der Technik erhoben werden.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

8. Empfehlung

Fragestellung:

Regeln, die a.R.d.T. sind, haben folgende Elemente aufzuweisen:

1. wissenschaftlich richtig
2. unter realistischen Prüfbedingungen evaluiert
3. in der Praxis über einen längeren Zeitraum eingesetzt und bewährt.

Neu verfasste Regeln sollen nach Normungsgrundsätzen entwickelt werden.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

9. Empfehlung

Fragestellung:

Eine Vermutungswirkung, dass technische Regeln a.R.d.T. sind, ist die Ausnahme. Eine Vermutung ist nur gegeben, wenn Regelverfasser transparent darlegen, dass die Regel im Sinne der vorstehenden Definition wissenschaftlich richtig und dies allgemein anerkannt ist und hierüber Konsens im Ausschuss bestand. Dabei genügt es nicht, dass dies nur behauptet wird. Die Transparenz verlangt, dass die Erkenntnisquellen offengelegt werden.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

10. Empfehlung

Fragestellung:

Es wird empfohlen, dass DIN, VDI, VDE/DKE und alle Herausgeber Technischer Empfehlungen künftig angehalten sein sollen, den Erarbeitungsprozess nach einheitlichen Standards zu dokumentieren.

Die Dokumentation soll Dritten auf Verlangen zugänglich gemacht werden, damit die Einhaltung der Grundsätze für die Ausarbeitung von Technischen Regeln z.B. nach DIN 820 auch von Außenstehenden nachvollzogen werden kann.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis II - Vergaberecht

Arbeitskreisleiter:

RA Dr. Jan Peter Müller, Frankfurt a. M.

Stellvertreter:

RA Manuel Zimmermann, LL.M., Hamburg

Referenten:

Prof. Dr.-Ing. Alexander Hofmann, Essen

Prof. Dr. Matthias Knauff, Jena

Thema des Arbeitskreises:

Transformation des Vergaberechts

1. Empfehlung

Fragestellung:

Der Normgeber soll die bereits bestehenden Möglichkeiten zur Berücksichtigung des CO₂-Schattenpreises in Beschaffungsvorgängen (haushalts- und vergaberechtlich) durch Musterregelungen konkretisieren.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis II - Vergaberecht

2. Empfehlung

Fragestellung:

Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPPs) können dazu beitragen, nachhaltige Aspekte bei der Beschaffung zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber soll die rechtlichen Möglichkeiten zur Eingehung einer ÖPP erleichtern und schärfen.

Abstimmungsergebnis



3. Empfehlung

Fragestellung:

Die deutschen Normgeber sollen die Vergabevorschriften im Bereich der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (VgV, UVgO) und zur Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) vereinheitlichen und bestehende Unterschiede auflösen.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis II - Vergaberecht

4. a) Empfehlung

Fragestellung:

Der Gesetzgeber soll die Losaufteilung in § 97 Abs. 4 GWB entsprechend Art. 46 RL 2014/24/EU regeln (Abschaffung des Vorrangs der Losaufteilung).

Abstimmungsergebnis



Wegen Gleichstandes
abgelehnt

Arbeitskreis II - Vergaberecht

4. b) Empfehlung – hilfsweise

Fragestellung:

Der Gesetzgeber soll den Grundsatz der Losaufteilung nach § 97 Abs. 4 S. 2 bis 4 GWB neu regeln, sodass eine Abweichung zulässig ist, wenn - neben technischen und wirtschaftlichen Gründen – auch zeitliche Gründe dies rechtfertigen.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis II - Vergaberecht

4. c) Empfehlung – hilfsweise

Fragestellung:

Der Gesetzgeber soll klarstellen, dass auch externe Kosten als „wirtschaftliche Gründe“ nach § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB bei der Entscheidung zur Gesamtlösungsvergabe berücksichtigt werden dürfen.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis II - Vergaberecht

4. d) Empfehlung - hilfsweise

Fragestellung:

Die Erleichterung der Gesamtvergabe ist besonders geeignet, um die Verkehrswende „von der Straße auf die Schiene“ im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs und damit die Nachhaltigkeit der Mobilität deutlich zu beschleunigen. Komplexe Infrastrukturprojekte – und zwar nur solche – zur Förderung der Verkehrswende sollten aufgrund ihrer gesellschaftlichen Bedeutung als Regelbeispiel für eine mögliche Abweichung in § 97 Abs. 4 GWB aufgenommen werden, um durch das so geschaffene Maß an Rechtssicherheit eine weitere Beschleunigung zu erreichen und das Erreichen der ambitionierten Klimaziele zu fördern.

Abstimmungsergebnis



5. Empfehlung

Fragestellung:

Die Normgeber sollen durch eine Überarbeitung der bestehenden Bestimmungen (VV zu § 44 LHO/BHO, ANBest etc.) investitionshemmende Rückforderungsrisiken reduzieren, insbesondere Rechtsklarheit über die Anwendung des jeweiligen Vergaberegimes schaffen und Rückforderungen auf solche Fälle begrenzen, in denen der zur Rückforderung berechtigende Verstoß gegen das Vergaberecht nachweislich wirtschaftliche Folgen hatte.

Abstimmungsergebnis



6. a) Empfehlung

Fragestellung:

*Die Beschneidung des Rechtsschutzes ist ungeeignet, um
Vergabeverfahren zu beschleunigen.*

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis II - Vergaberecht

6. b) Empfehlung

Fragestellung:

Eine Abschaffung der aufschiebenden Wirkung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Vergabekammern zu den Oberlandesgerichten ist nicht zweckmäßig und im Übrigen rechtlich unzulässig, wenn sie nicht durch prozessuale (z.B. Anordnung der aufschiebenden Wirkung auf Antrag) oder materielle (z.B. alternative Sanktionsmechanismen) Maßnahmen flankiert wird.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis III – Bauprozessrecht

Arbeitskreisleiterin:

Präsidentin OLG Gudrun Schäpers, Hamm

Stellvertreter/Referentin:

Prof. Dr. Marie Herberger, LL.M. Bielefeld

Referentin:

Ri'in OLG Isabelle Biallaß, Hamm

Thema des Arbeitskreises:

Ein Update für den Bauprozess

1. Empfehlung

Fragestellung:

Um das Potenzial einer Kooperation zwischen allen beteiligten Akteuren des Bauprozesses so weit wie möglich auszuschöpfen, empfiehlt der DBGT im Zeitalter der Digitalisierung die schnellstmögliche Einrichtung einer leistungsfähigen gemeinsamen bundeseinheitlichen digitalen Plattform. Diese soll Austausch und Abläufe vereinfachen und beschleunigen.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis III - Bauprozessrecht

2. Empfehlung

Fragestellung:

Der DBGTT hält es für sinnvoll, dass den Beteiligten des Bauprozesses eine Kooperationsplattform bereitgestellt wird, die fakultativ einen Vortrag in einem einheitlichen digitalen Dokument ermöglicht. Gerade der Bauprozess eignet sich in Orientierung an dem Pilotprojekt Zivilgerichtliches Onlineverfahren des BMJ für eine Erprobung der Kommunikationsplattform.

Die Parteien sollen sich jederzeit, auch bereits im Bauvertrag, verpflichten können, die Kommunikationsplattform hierfür zu nutzen.

Abstimmungsergebnis



3. Empfehlung

Fragestellung:

Der DBGT empfiehlt, mit Blick auf die sinnvolle Weiterverarbeitung von strukturierten maschinenlesbaren Datensätzen § 2 Abs. 3 ERVV von einer Soll-Vorschrift in eine Muss-Vorschrift umzugestalten. Eine Erweiterung des Katalogs der notwendigen Inhalte sollte geprüft werden, wenn und soweit es der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens dient.

Abstimmungsergebnis



4. Empfehlung

Fragestellung:

Der DBGTT empfiehlt, die Regelung zum Dateiformat PDF in § 2 Abs. 1 S. 1 ERVV um das Erfordernis der Durchsuchbarkeit zu erweitern.

Abstimmungsergebnis



5. Empfehlung

Fragestellung:

Gerichte und Anwaltschaft wollen jeweils digital arbeiten und kommunizieren. Der DBGT begrüßt, dass auch zur Beschleunigung von Bauprozessen eine wechselseitige papiergebundene Kommunikation auch unter Einbeziehung von Sachverständigen und Behörden vermieden und eine sinnvolle technische Weiterverarbeitung der Dokumente ermöglicht werden soll.

Abstimmungsergebnis



6. Empfehlung

Fragestellung:

KI wird auch die anwaltliche und die richterliche Tätigkeit in Bauprozessen verändern. Der DBGT stellt heraus, dass die Verantwortung für Inhalte von Schriftsätzen und Entscheidungen beim Menschen verbleibt. Die gerichtliche Entscheidungsfindung muss als Kernbereich rechtsprechender Gewalt Richterinnen und Richtern vorbehalten bleiben.

KI hat das Potenzial, Verfahren zu beschleunigen. Geeignete Anwendungen zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung sollten schnellstmöglich bereitgestellt werden. Im Rahmen der Aus- und Fortbildung muss auch KI-Kompetenz zur Schaffung eines dauernden Bewusstseins der technischen Beschränkungen und Hintergründe vermittelt werden.

Abstimmungsergebnis



7. Empfehlung

Fragestellung:

Bei fortschreitender Verbesserung der Verfügbarkeit von Virtual Reality Technologie hat diese das Potenzial, Verfahren zu beschleunigen und den Erkenntnisgewinn zu verbessern. So kann sie neben Bildern oder Videos einen besseren Eindruck vom zu beurteilenden Sachverhalt ermöglichen. Der DBGT empfiehlt, dies zu erproben.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingeniurrecht

Arbeitskreisleiter:

RA Prof. Dr. Heiko Fuchs, Mönchengladbach

Stellvertreter:

Dipl.-Ing. Werner Seifert, Würzburg

Referenten:

RA Thomas Ryll, Ludwigshafen/Rhein

RA Dr. Walter Klein, Köln

Dipl.-Ing. Markus Ernst, Stuttgart

Thema des Arbeitskreises:

Empfehlen sich gesetzliche Regelungen zur Präzisierung des Inhalts und Umfangs der Überwachungspflicht von Architekten und Ingenieuren?

Arbeitskreis IV - Architektenrecht

1. Empfehlung

Der DBGT empfiehlt dem Gesetzgeber, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die vorsieht, dass

- (1.) der Unternehmer (überwachender Architekt/Ingenieur) verpflichtet ist, dem Besteller rechtzeitig vor Beginn der geschuldeten Überwachungsleistungen einen Überwachungsplan zur Zustimmung vorzulegen, in dem die für das Vorhaben erforderlichen Überwachungsmaßnahmen nach Art und Umfang zu beschreiben sind,*
- (2.) die Zustimmung des Bestellers als erteilt gilt, wenn der Besteller sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Überwachungsplans unter Angabe der Gründe verweigert, bei einem Verbraucher jedoch nur dann, wenn der Unternehmer ihn bei der Vorlage der Unterlagen in Textform über die Erklärungsfrist und die Rechtsfolgen einer nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Verweigerung unterrichtet hat,*
- (3.) im Falle der (ggf. fingierten) Zustimmung nur die in Übereinstimmung mit dem Überwachungsplan erbrachten Überwachungsleistungen als erforderlich gelten, es sei denn, die im Überwachungsplan vorgesehenen Maßnahmen waren von Anfang an nicht als Grundlage für die Errichtung eines den Überwachungszielen entsprechenden Bauwerks oder eine Außenanlage geeignet.*

Abstimmungsergebnis



2. Empfehlung

Der DBGT empfiehlt dem Gesetzgeber anknüpfend an die 1. Empfehlung, in das Gesetz (bspw. das EGBGB entsprechend der Baubeschreibung beim Verbraucherbau- und Bauträgervertrag) Musterüberwachungspläne für die einzelnen Gewerke / Vergabeeinheiten (in Anlehnung an die VOB/C) aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis IV - Architektenrecht

3. Empfehlung

Der DBGT empfiehlt dem Gesetzgeber, für das Außenverhältnis der Gesamtschuldner gegenüber dem Besteller die Regelung des § 650t BGB dahingehend zu ändern, dass es statt einer erfolglosen Aufforderung zur Nacherfüllung eine Einrede der Vorausklage seitens des überwachenden Unternehmers geben soll, so dass der überwachende Unternehmer die Leistung von Schadensersatz wegen eines Überwachungsfehlers, der sich im Bauwerk verwirklicht hat, verweigern kann bis der Besteller eine Zwangsvollstreckung wegen seiner Mängelansprüche gegen den ausführenden Unternehmer erfolglos versucht hat.

Erhebt der überwachende Unternehmer diese Einrede, ist die Verjährung des Anspruchs des Bestellers gegen den überwachenden Unternehmer gehemmt, bis der Besteller eine Zwangsvollstreckung gegen den ausführenden Unternehmer ohne Erfolg versucht hat.

Abstimmungsergebnis



4. Empfehlung

Der DBGT empfiehlt dem Verordnungsgeber, in den Leistungsbildern der HOAI bei der Leistungsphase 8 in Anlehnung an § 4 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 VOB/B eine Besondere Leistung aufzunehmen, die vorsieht, das Zusammenwirken der verschiedenen ausführenden Unternehmer zu regeln.

Abstimmungsergebnis



5. Empfehlung

Der DBGT empfiehlt dem Verordnungsgeber, in den Leistungsbildern der HOAI in der Leistungsphase 8 den Begriff der „Überwachung“ durch den einer „stichprobenartigen Kontrolle“ zu ersetzen, soweit die Planung eine Ausführung nach den anerkannten Regeln der Technik vorsieht.

Abstimmungsergebnis



6. Empfehlung

Der DBGT empfiehlt dem Verordnungsgeber, in den Leistungsbildern der HOAI in der Leistungsphase 8 den Begriff der „Überwachung“ durch den einer „stichprobenartigen Kontrolle“ zu ersetzen.

Abstimmungsergebnis



7. Empfehlung

Der DBGT empfiehlt dem Gesetzgeber, die Einführung einer Pflichtversicherung der ausführenden Unternehmer für vertragswidrige und mangelhafte Leistungen zu prüfen, welche die Kosten der Mangelbeseitigung und Folgeschäden umfasst.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis X – Baubetrieb

Arbeitskreisleiter:

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Mike Gralla, Dortmund

Prof. Dr.-Ing. Markus Kattenbusch, Bochum

Referenten:

Dipl.-Kfm. Sascha Wiehager, Düsseldorf

RA Jarl-Hendrik Kues, LL.M., Frankfurt a. M

Thema des Arbeitskreises:

Tatsächlich erforderliche Kosten des § 650 c BGB / Praktikable Möglichkeiten zu deren Definition

1. Prämisse des Arbeitskreises

Fragestellung:

Prämisse: Den Vertragspartnern wird empfohlen im Rahmen des Vertrages die Werte für den betrieblichen Mittellohn ASL, die AVR-Werte für eigene Geräte des AN, BGK sowie AGK und Wagnis und Gewinn zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis



1. Empfehlung

Fragestellung:

Empfehlung: Für die Ermittlung der tatsächlich erforderlichen Kosten gelten für den Begriff der Kosten die betriebswirtschaftlichen Definitionen; sie beschränken sich nicht alleine auf pagatorische Kosten.

Abstimmungsergebnis



2. Empfehlung

Fragestellung:

Empfehlung: Zur Darlegungserleichterung für die tatsächlich erforderlichen Kosten kann der betriebliche Mittellohn ASL, die AVR-Werte für eigene Geräte des AN und die Kostensätze für nicht gewerbliches Personal für die Projektabwicklung angesetzt werden.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis X - Baubetrieb

3. Empfehlung

Fragestellung:

Empfehlung: Individuelle Zahlungsbedingungen (wie Skonti etc.) sind bei der Ermittlung der tatsächlich erforderlichen Kosten nicht zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis



4. Empfehlung

Fragestellung:

Empfehlung: Die Angemessenheit des Zuschlags für AGK bestimmt sich nach der individuellen Unternehmens- und Kostenstruktur des AN.

Abstimmungsergebnis



5. Empfehlung

Fragestellung:

*Empfehlung: Die Angemessenheit der Zuschläge für
Wagnis und für Gewinn bestimmt sich nach der
individuellen Unternehmens- und Kostenstruktur des AN.*

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreisleiter:

Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M., Konstanz

RA Dr. A. Olrik Vogel, München

Referenten:

Dr. Johannes Meier, Marburg

RA'in Dr. Grete Langjahr, München

RA Dr. Jannis Matkovic, LL.M., Augsburg

RA Olaf Lenkeit, Berlin

Thema des Arbeitskreises:

Verbraucherschutz beim Bauvertrag und Bauträgervertrag

1. Empfehlung

Fragestellung:

Der Gesetzgeber möge das Merkmal des „Gebäudes“ in § 650i Abs. 1 BGB beibehalten und insbesondere dieses nicht auf „Wohngebäude“ beschränken.

Abstimmungsergebnis



2. Empfehlung

Fragestellung:

Der Gesetzgeber möge den Anwendungsbereich des Anspruchs von Verbrauchern auf Sicherheitsleistung bei Abschlagszahlungen gem. § 650m BGB auf Bauverträge mit Verbrauchern, die auf den Bau eines neuen Gebäudes oder die Vornahme erheblicher Umbaumaßnahmen im Wege gewerkeweiser Vergabe gerichtet sind, erweitern.

Abstimmungsergebnis



3. Empfehlung

Fragestellung:

Der Gesetzgeber möge die Bereichsausnahme des § 650f Abs. 6 Nr. 2 BGB auf alle Bauverträge mit Verbrauchern erweitern.

Abstimmungsergebnis



4. Empfehlung

Fragestellung:

Art. 249 § 2 Abs. 1 Satz 1 EGBGB ist um eine Regelung zu ergänzen, welche klarstellt, dass das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 BGB für die Baubeschreibung in Bezug auf die Bauausführung nach § 650j BGB i.V.m. Art. 249 EGBGB nicht gilt.

Abstimmungsergebnis



5. Empfehlung

Fragestellung:

§ 650m Abs. 2 BGB ist dergestalt zu ändern, dass der Sicherungszweck auf alle Mängel erweitert wird, so dass Ansprüche wie bei einer üblichen Erfüllungssicherheit abgesichert werden.

Abstimmungsergebnis



Wir freuen uns, Sie zum
11. Deutschen Baugerichtstag 2027
wieder in **Hamm** begrüßen zu dürfen.